

Zoll- und Gebührenordnung der Port Rheinwald, 1756

Auszug aus: Tariffa deren Zölln/Fuhrleitenen, Weg-Gelder so aus Befelch einer hohen Superioritaet von deren respeciven Inhaberen bis dahin ad Acta eingegeben worden, gedruckt bey Johannes Pfeffer Anno 1756 (= Frontispiz).

Kommentar

Die Zoll- und Gebührenliste aus dem Rheinwald ist eine aussagekräftige Quelle für das Transportwesen und die Säumerei während des Spätmittelalters und der frühen Neuzeit. Sie illustriert die breite Palette der über die Bündner Pässe transportierten Güter. Sie erschien 1756 im Druck, zusammen mit den Zolltarifen anderer Porten und Gemeinden Graubündens. Die organisatorische Grundlage des Warentransports über die Bündner Pässe waren seit dem Spätmittelalter die Porten, eigentliche Fuhrmanns- oder Säumergenossenschaften. Sie besaßen das Transportmonopol für ihr Gebiet und verfügten über eine «Rod»-Ordnung, nach der die Mitglieder im Turnus zum Transport der anfallenden Güter aufgeboden wurden. Der Weg zwischen Chur und Chiavenna führte an der Unteren Strasse (Splügen-, San-Bernardino-Pass) durch fünf Porten (Rhäzüns, Thusis, Schams, Rheinwald sowie Val San Giacomo oder Misox), an der Oberen Strasse (Septimer/Julier) durch vier Porten (Lantsch, Tinizong, Bivio und Bergell). Jede dieser Porten hatte ihre Zoll- und Weggeldtarife. Zu diesen Gebühren kam der Transportlohn, der im Gegensatz zu den Zolltarifen saisonal und konjunkturell schwankte.

Der Porten- und Rodbetrieb war wegen des Umladens und der Einlagerung in den Susten sehr aufwendig und zeitraubend. Die Porten schützten aber ihr Monopol bis weit ins 19. Jahrhundert hinein.

Die Drucklegung sämtlicher auf dem Gebiet der Drei Bünde geltenden Zolltarife wurde vom Bundstag beschlossen, um Missbräuche und Unsicherheiten zu verhindern. 1756 erschienen die gesammelten Bündner Zolltarife, wobei nicht nur die internationalen Hauptverkehrsachsen an der Oberen und der Unteren Strasse, sondern auch weniger bedeutende Wege (im Unterengadin, in der Surselva) mit ihren Tarifen Berücksichtigung fanden. Die hier wiedergegebene Rheinwalder Liste ist die ausführlichste an der Unteren Strasse. Die Zolllisten der anderen fünf Porten an der Unteren Strasse sind ganz knapp gehalten, für die meisten Güter galten dieselben Tarife wie im Rheinwald.

Allerdings sind auch viel ausführlichere Zolllisten überliefert. So finden sich beispielsweise in einer Churer Zollordnung aus dem 16. Jahrhundert die Tarife für diverse Gewürze, für Hellebarden, Salpeter und Dattelkerne. In einer Ordnung aus Medel am Lukmanier ist gar der Zolltarif für Kamele verzeichnet!

Solche Zoll- und Gebührenordnungen geben zwar Einblick in die breite Palette der transportierten Güter, es ist allerdings fraglich, ob und wie oft die aufgeführten Güter wirklich transportiert wurden.

Die Tarife setzen sich formell zusammen aus den drei Gebühren Zoll, Weggeld («Fürleite») und Sustgeld. Zoll und Weggeld rechtfertigten sich aus der Notwendigkeit des Wegunterhalts, das Sustgeld war die Gebühr für den Schutz der gelagerten Waren während der Nacht.

Zuerst sind die Kaufmannsgüter (diverse nicht einzeln genannte Handelswaren) genannt, das heisst die Transitgüter des internationalen Handelsverkehrs. Beim Kaufmannsgut wird Zoll, Weggeld und Sustgeld in einer Pauschale verrechnet.

Es folgen die drei mengenmässig wichtigsten Sorten von Gütern: Milchprodukte, Wein und

Korn. Es handelt sich hierbei um Import- (Wein und Korn) und Exportgüter (Käse) der Bündner. Dabei werden «Bundsleute» (Angehörige des Oberen Bundes) bevorzugt behandelt. Die drei Gebärentypen sind hier differenziert aufgeführt, da Sust oder Zoll teilweise wegfallen.

Bei der nächsten Gruppe von aufgelisteten Gütern wird jeweils auf den Tarif von «Kaufmannsgut» verwiesen. Sie gehören wie die genannten Nahrungsmittel zu den Gütern des Imports und Exports. Auffallend ist hier die Erwähnung der Produkte aus den Schamser Bergwerken.

Anschliessend ist die «Botten-Waar» genannt, also jene Güter, welche von den Postboten (Mailänder Bote) auf eigene Rechnung mitgeführt wurden.

Die nächsten Einträge betreffen lebende Tiere. Für sie wird verständlicherweise kein Sustgeld berechnet. Bemerkenswert ist der Hinweis auf den Durchzug von Bergamasker Schafen («von den wälschen Schäfleren»), die zur Sömmerung ins Rheinwald und Schams geführt wurden.

Zum Schluss sind zwei interessante Besonderheiten genannt: zum einen die Privilegierung der Portengenossen in der Val San Giacomo (Südseite des Splügenpasses), zum andern die Tuchherstellung der Valser («Valler»), welche ihre Waren über den Valserberg tragen mussten, um sie in Hinterrhein der Spedition zu übergeben.

Die Mengenangaben erfolgen durchweg in Saum. Ein Saum entspricht dem Gewicht von 2–4 Zentnern beziehungsweise der Menge, die ein Pferd auf dem Rücken tragen konnte. Andere verwendete Masseinheiten waren, je nach Transportgut, Zentner, Fass, Ledi, Floss, Ballen (collo), Röhli.

Verwirrend ist die Vielfalt der Währungen und Münzen. Das Nebeneinander von Pfennig, Blutzger, Kreuzer und Heller gibt einen Hinweis darauf, dass der Geldverkehr zu dieser Zeit stets mit mühsamer Rechnerei verbunden war.

Literatur:

Vgl. den Beitrag von Max Hilfiker in Band 2. (Kurzfassung)

Hilfiker, Max: Thomas Massner (1663–1712), Chur 1978.

Sprecher, Johann Andreas von: Kulturgeschichte der Drei Bünde im 18. Jahrhundert, bearb. und neu hrsg. von Rudolf Jenny, Chur 1976.